

# RS Vwgh 1993/2/19 92/09/0307

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1993

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §18 Abs3;

## Rechtssatz

Allein aus Meldungen (auch wenn diese in Österreich erfolgt wären) an das Finanzamt und an den Sozialversicherungsträger (ohne Vorliegen der sonstigen in § 18 Abs 3 AuslBG normierten Tatbestandsvoraussetzungen) kann nicht auf die Anwendbarkeit des § 18 Abs 3 AuslBG geschlossen werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992090307.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

17.02.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)